

# Privatkonkurs-Reform

Stand der Informationen: 30. März 2017\*

Die Novelle des Privatkonkurses wurde am 28. März im Ministerrat beschlossen und wird nun im Justizausschuss bearbeitet. Die Reform soll am 1. Juli 2017 in Kraft treten und bringt wesentliche Neuerungen: Es gibt keine Mindestquote mehr für die Schuldenregulierung und die Verfahrensdauer im Abschöpfungsverfahren wird auf drei Jahre verkürzt.

Der Versuch eines außergerichtlichen Ausgleichs ist mit der Reform nicht mehr verpflichtend. Gleich bleibt, dass mit dem Antrag auf **Eröffnung** des Insolvenzverfahrens alle Exekutionen und der Zinsenlauf gestoppt werden. Alles Vermögen der SchuldnerInnen (Haus, Auto, Sparbuch etc.) wird verwertet.

Im nächsten Schritt wird ein **Zahlungsplan** verhandelt: SchuldnerInnen müssen den Gläubigern so viel an monatlicher Rückzahlung anbieten, wie in den nächsten fünf Jahren vom Einkommen pfändbar sein wird. Die Rückzahlung im Zahlungsplan darf maximal sieben Jahre dauern. Diese Fristen wurden nicht herabgesetzt. Die Gläubigermehrheit muss dem Zahlungsplan zustimmen.

Wird der Zahlungsplan von den Gläubigern abgelehnt, gehen SchuldnerInnen in die letzte Stufe: das **Abschöpfungsverfahren**. Hier ist die Zustimmung der Gläubiger nicht mehr notwendig. Bislang galt: Sieben Jahre lang Pfändung bis zum Existenzminimum und mindestens 10% der Schulden müssen am Ende zurückbezahlt sein, sonst scheitert der Konkurs und alle Schulden inkl. Zinsen leben wieder auf. Nach der Reform gilt: Die Entschuldung über eine Abschöpfung ist schon nach drei Jahren Leben am Existenzminimum vorgesehen, ohne Mindestquote.

Eine weitere Neuerung: Überschuldete die **kein pfändbares Einkommen** haben (oder nur „geringfügig“ darüber), können die Verhandlungen zum Zahlungsplan überspringen und gleich in die dreijährige Abschöpfung gehen. Außerdem wird die – grundsätzlich weiterhin gültige – **Sperrfrist von zwanzig Jahren ausgesetzt**: All jene, deren Abschöpfung aufgrund der Mindestquote gescheitert ist, dürfen sofort wieder eine Insolvenz beantragen.

**Übergangsregelung für laufende Privatkonkurse:** Bestehende Abschöpfungsverfahren laufen ab 1. Juli 2017 noch maximal weitere drei Jahre (sofern sie nicht regulär schon zuvor enden). Auch sie können dann ohne Mindestquote Restschuldbefreiung erlangen. Bestehende Zahlungspläne können auf Antrag abgeändert werden, um auf die neuen Regelungen umsteigen zu können. Ob das vorteilhaft ist, ist aber in jedem Einzelfall zu prüfen.

*Kostenfreie Beratung und Information bei den staatlich anerkannten Schuldenberatungsstellen.  
Kontaktinformationen unter [www.schuldenberatung.at](http://www.schuldenberatung.at)*



\* Grundlage: Gesetzesvorlage aus dem Ministerrat, 28.3.2017,  
<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65731>